



An den Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München
Herrn Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

München, 16.06.2020

**Änderungsantrag für den Kreisverwaltungsausschuss am 16.06.2020, TOP ö B 19
Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen
Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS–)**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00499

Ziffer 1 wie Antrag des Referenten

Ziffer 2 neu:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS–) wird wie folgt beschlossen:

I.

Die Anlage I (Gebührenverzeichnis) der Sondernutzungsgebührensatzung (SoNuGebS) vom 09.04.2014, zuletzt geändert am 06.12.2018, wird für die Dauer vom 15. März 2020 bis 31. Dezember 2020 wie folgt angepasst:

7. Ambulanter Handel mit Obst, Gemüse und Südfrüchten an den von der Landeshauptstadt München festgelegten Standorten

Straßengruppen I, II, III, S monatlich: je 0 EUR

8. Ambulanter Handel mit Blumen an den von der Landeshauptstadt München festgelegten Standorten

Straßengruppen I, II, III, S monatlich: je 0 EUR, Flächenerweiterung: je 0 EUR

9. Werbeverkauf

9.1 im Geltungsbereich der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung /pro Stand **wöchentlich: 0 Cent**

9.2 außerhalb des Geltungsbereichs der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung / pro Stand **wöchentlich: 0 Cent**

18. Freischankflächen

18.1 vor baurechtlich als Gaststätten genehmigten Betrieben sowie gemäß Art. 58 Bayerische Bauordnung von der Genehmigungspflicht freigestellten Gaststättenbetrieben (vgl. § 23 Abs. 1 SoNuRL) **pro angefangenem m² / jährlich 0 EUR für Straßengruppen I, II, III, S**

18.2 vor Gewerbebetrieben, in deren Räumen auch Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, sofern die Größe der jeweiligen Freischankfläche 10 m² nicht übersteigt und diese nur während der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten betrieben wird (vgl. § 23 Abs. 2 SoNuRL), **pro angefangenem m² / jährlich 0 EUR für Straßengruppen I, II, III, S**

II.

Bisher gezahlte Sondernutzungsgebühren in 2020 in der Zeit ab 15. März 2020 gemäß bislang gültiger SoNuGebS werden den Betroffenen entweder erstattet oder für das Jahr 2021 gut geschrieben.

Ziffer 3 und 4 wie Antrag des Referenten

Prof. Dr. Jörg Hoffmann
Gabriele Neff
Fritz Roth
Richard Progl

Anja Berger
Dominik Krause
Gudrun Lux
David Süß
Christian Smolka

Dr. Evelyne Menges
Thomas Schmid

Christian Vorländer
Lena Odell
Cumali Naz
Andreas Schuster
Micky Wenngatz